INSTITUT KLASSIK

Studienrichtungsreglement Bachelor of Arts FHNW in Musik

Studienrichtung instrumental/vokal

vom 1. September 2026

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand vom 21. Juni 2021), die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020, die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW vom 1. Dezember 2024 und das Studienreglement Bachelor of Arts FHNW in Musik vom 1. Dezember 2024, erlässt die Institutsleiterin das vorliegende Studienrichtungsreglement für die Studienrichtung Bachelor of Arts FHNW in Musik instrumental/vokal; der Direktor der Hochschule für Musik Basel FHNW genehmigt es.

Teil 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Studienrichtungsreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung zum Studium, das Studium und dessen Organisation, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor of Arts FHNW in Musik instrumental/vokal.

[2] Es beschreibt insbesondere

a. die Ziele der Studienrichtung,
b. das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren,
c. den Studienaufbau und -ablauf inkl. Modulplan,
d. die konkreten Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.

Teil 2: Studium

§2 Ziele der Studienrichtung

[1] Die Studienrichtung instrumental/vokal als erste Stufe in der Musikhochschulausbildung zielt auf die Entwicklung einer vielseitigen musikalischen Persönlichkeit, die fähig ist, die erworbenen Kompetenzen selbständig anzuwenden. Dies bedeutet im Bereich künstlerische Ausbildung eine sichere Technik sowie solide Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich musikalische Allgemeinbildung. Zusätzliche Kompetenzen in Kommunikation und Reflexion über Musik sowie ausreichende Kenntnisse musikalischer Berufsfelder vervollständigen das Gesamtbild des Bachelor of Arts FHNW in Musik. Damit werden die Voraussetzungen für einen konsekutiven Masterstudiengang geschaffen.

§3 Zulassungsverfahren und Eignungsabklärung

Anmeldung

1 Mit der Anmeldung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden, d. h. insbesondere:

a. Studienberechtigungsausweis gemäss § 3 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung HSM Basel (Maturitätszeugnis etc.),
b. tabellarischer Lebenslauf,
c. Motivationsschreiben,
d. Passfoto (für Studierendenausweis),
e. Nachweis über Sprachkenntnisse gemäss Abs. 3,
f. Studienrichtungs- oder hauptfachspezifische Anforderungen gemäss Publikation im Anmeldeportal/auf der Website.

Besondere Begabung

2 Gemäss § 3 Abs.1 Studien- und Prüfungsordnung kann vom verlangten Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine aussergewöhnliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann. Ein Antrag über die Zulassung aufgrund besonderer Begabung ist der Anmeldung beizulegen. Die Eignungsprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Eignungsabklärung aufgrund der eingereichten Unterlagen, d. h. insbesondere:

a. Motivationsschreiben,
b. tabellarischer Lebenslauf,
c. Studienrichtungs- oder hauptfachspezifische Anforderungen gemäss Publikation im Anmeldeportal/auf der Website.

Sprachanforderungen

3 Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Studienbewerber:innen, die nicht-deutscher Muttersprache sind, müssen mindestens ein Zertifikat B1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) vorlegen. Dieses muss vollständig sein, d. h. alle Module (Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen) wurden separat geprüft und gesamthaft mindestens auf dem Niveau B1 bestanden. Akzeptiert werden nur Zertifikate, die mit dem Gütesiegel ALTE-Q-Mark zertifiziert wurden. Ein Schweizer Maturitätszeugnis gilt als Äquivalent des erforderlichen Sprachzertifikats, sofern das Fach Deutsch mindestens mit «genügend» abgeschlossen wurde.

Zulassung mit Auflagen zum Studium

4 Studienbewerber:innen können mit Auflagen zum ersten Studienjahr zugelassen werden. Bei Nichterfüllen der Auflagen kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

Eignungsabklärung allgemein

5 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird überprüft, ob eine ausreichende künstlerische Begabung für die Studienrichtung vorliegt.

6 Die Unterlagen der Studienbewerber:innen, welche eine vollständige Anmeldung eingereicht haben und die formalen Zulassungsbedingungen erfüllen, bzw. welche die Voraussetzungen für eine Zulassung aufgrund einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung gemäss § 3 Abs. 2 erfüllen, werden der Eignungsprüfungskommission zugestellt. Die anderen Studienbewerber:innen erhalten einen negativen Zulassungsentscheid als Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

Eignungsabklärung Ablauf

[7] Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
1 Beurteilung des Videos.
2 Beurteilung der Vorstellung vor Ort:
a. Vorspiel/Vorsingen und anschliessendes Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission.
b. Theoretischer Teil der Eignungsabklärung (Gehörtest und Klavierspiel).

Eignungsabklärung Bewertung

[8] Die Teile 1 und 2a der Eignungsabklärung werden von der Eignungsprüfungskommission, bestehend aus einem Mitglied der Leitung und mindestens einem Dozenten, eine Dozentin bewertet. Der Teil 2 b wird von zwei Dozent:innen bewertet.

[9] Studienbewerber:innen, deren 1. Teil (Videos) mit «erfüllt» bewertet wurde, werden zum 2. Teil der Eignungsabklärung vor Ort eingeladen. Die anderen Studienbewerber:innen erhalten einen negativen Zulassungsentscheid als Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

[10] Für den 2. Teil (a. und b.) erfolgt eine Gesamtbewertung in der 2-er Skala mit «erfüllt» und «nicht erfüllt». Für Studienbewerber:innen mit Prädikat «erfüllt» erstellt die Eignungsprüfungskommission eine Rangfolge.

[11] Wird das Vorspiel/Vorsingen (Teil 2a) mit «nicht erfüllt» bewertet, gilt die Eignungsabklärung insgesamt als nicht bestanden. Wird der theoretische Teil (2b) bei gleichzeitig überzeugender Leistung im Hauptfach mit «nicht erfüllt» bewertet, kann eine Aufnahme zum Studium mit Auflage erfolgen.

[12] Studienbewerber:innen, deren Eignungsabklärung insgesamt mit «erfüllt» bewertet wurde, werden in das Aufnahmeverfahren gemäss § 4 aufgenommen. Die anderen Studienbewerber:innen erhalten einen negativen Zulassungsentscheid als Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

Eignungsabklärung Wiederholung

[13] Pro Studienrichtung kann die Eignungsabklärung einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin.

§4 Aufnahmeverfahren

Aufnahme und Rangfolge

[1] Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllt und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung der Eignungsabklärung (Studien- und Prüfungsordnung § 3 Abs. 6 ff.) vergeben.

[2] Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, denen aufgrund ihrer Rangfolge aber kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückliste als Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

Nachrückliste

[3] Mit Beginn des Studienjahres verfällt die Nachrückliste definitiv.

Studienplatzbestätigung

[4] Die Studienbewerber:innen, denen ein Studienplatz zugewiesen werden kann, müssen fristgerecht eine Studienplatzbestätigung einreichen, damit sie definitiv in den Studiengang aufgenommen werden.

§5 Studienaufbau

Modulplan

[1] Der Studienaufbau ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und im Modulplan ausgewiesen, welcher einen integralen Bestandteil dieses Studienrichtungsreglements bildet.

[2] Module, die von Kooperationspartner:innen durchgeführt werden, unterliegen den jeweiligen Regelungen der Partnerinstitutionen.

§6 Studienablauf

Studienvertrag

[1] Der Studienablauf ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Allfällige Abweichungen vom regulären Studienverlauf werden in einem Studienvertrag festgehalten.

Leistungsbewertung

[2] Für Module, bei denen gemäss Modulplan der Leistungsnachweis in Form einer Prüfung erbracht wird, ist dieser im Verzeichnis «Leistungsnachweise» beschrieben, welches einen integralen Bestandteil des Studienrichtungsreglements bildet. Bei allen anderen Modulen sind die Leistungsnachweise in der jeweiligen Modulbeschreibung definiert.

[3] Wird der Leistungsnachweis im Modul Einzelunterricht und Klassenstunden (Hauptfach) nicht bestanden, findet die Wiederholung des Leistungsnachweises in Form eines Vorspiels statt. Gemäss § 7 Abs. 17 Studien- und Prüfungsordnung besteht kein Anspruch auf Wiederholung des Unterrichts. Die Prüfungskommission besteht aus der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten, einem Mitglied der Institutsleitung und einer internen Expertin oder einem internen Experten. Wird die Wiederholung des Leistungsnachweises im Hauptfach nicht bestanden, führt dies zum Ausschluss aus dem Studium.

Vorausgesetzte Module

[4] Konnte ein nicht bestandener Leistungsnachweis in einem Modul, das für ein nächstes Modul vorausgesetzt wird, bis Beginn des neuen Moduls noch nicht wiederholt werden, so wird die/der Studierende nur provisorisch zugelassen. Der noch fehlende Leistungsnachweis muss vor Abschluss des nachfolgenden Moduls bestanden werden, damit dieses kreditiert wird. Die Modalitäten für die Wiederholung des Leistungsnachweises werden von der Studiengangsleitung festgelegt.

§7 Bachelorqualifikation

Ziel

[1] Die Bachelorqualifikation dient dem Nachweis der künstlerischen und der auf das jeweilige Haupt- bzw. Schwerpunktfach bezogenen Kompetenz zum Erwerb des Diploms «Bachelor of Arts FHNW in Musik».

Voraussetzungen

[2] Zur Bachelorqualifikation zugelassen wird, wer zu Beginn des sechsten resp. letzten Semesters die bis dahin vorgesehenen Anforderungen des

Modulplans erfüllt und die nötigen ECTS-Punkte erworben hat. Ausnahmen können durch die Studiengangsleitung bewilligt werden.

Modalitäten der Bachelorqualifikation

[3] Die Modalitäten der Bachelorqualifikation sind im Verzeichnis «Leistungsnachweise» festgehalten.

§8 Anforderungen an den erfolgreichen Studienabschluss

[1] Der Bachelorstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

a. Die erforderlichen ECTS-Punkte gemäss Modulplan erfolgreich erworben und allfällige zusätzliche Auflagen absolviert wurden,
b. alle Anforderungen gemäss Studien- und Prüfungsordnung, Studienreglement und Studienrichtungsreglement erfüllt sind,
c. die konkreten Anforderungen des Leistungsnachweises Bachelorqualifikation erfüllt wurden.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§9 Inkrafttreten

[1] Dieses Studienrichtungsreglement tritt am 1. September 2026 zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW sowie dem Studienreglement Bachelor of Arts FHNW in Musik in Kraft.

Basel, 30. Juni 2026

Erlassen durch:

Leiterin Institut Klassik

Prof. Dr. Alexandra van Gastel-Jud

Genehmigt von:

Direktor Hochschule für Musik Basel FHNW

Prof. Stephan Schmidt